

damit die Anwendung des Prinzips der Individualsukzession erwarten können; doch er entschied sich anders und schwenkte in die Tradition des fränkischen Königshauses ein, indem er seine Herrschaft unter seine Söhne aufteilte²¹⁴. Sein zum Königtum aufgestiegener Sohn Pippin, allein schon durch den Umstand, daß er 754 zusammen mit seinen beiden Söhnen von Papst Stephan II. gesalbt worden ist²¹⁵, dazu angehalten, folgte diesem Vorbild²¹⁶ und ebenso sein Enkel Karl²¹⁷. Auf diese Weise lebte nach der Konsolidierung der Macht und dem Erwerb der Königswürde durch die Karolinger die Praxis wieder auf, Reich und Königsherrschaft bei der Regelung der Nachfolge an alle legitimen Erben weiterzugeben und damit zu teilen.

III

Versucht man aus der Gesamtbetrachtung der fränkischen Nachfolgeregelungen, die während der rund 300 Jahre zwischen dem Tode Chlodwigs I. und Karls des Großen geplant oder ausgeführt worden sind, einige allgemeine Beobachtungen festzuhalten, dann fallen zunächst die Unterschiede bei den getroffenen Entscheidungen auf. Die Lehre, die Thronfolge im Frankenreich sei vom erbrechtlichen Anspruch der *stirps regia* und damit vom Teilungsprinzip bestimmt worden, erweist sich deshalb zwar nicht als falsch, wohl aber als differenzierungsbedürftig. Da es offenkundig keine zwingenden Regeln, sondern allenfalls normengestützte Richtlinien, wenn man so will: Orientierungshilfen, für die Ordnung der Nachfolge gegeben hat und auf diese daher politische Konstellationen einwirkten, ergab sich zwangsläufig eine gewisse Vielfalt, die von einer relativ gleichmäßigen Teilung des Reiches über Formen einer abgestuften Samtherrschaft bis hin zur Bewahrung der Alleinherrschaft reichte. Alleinherrschaft aber bedeutete zugleich auch immer Erhalt oder Wiederherstellung der Einheit des Reiches, die nach vorgenommenen Teilungen keineswegs nur wegen biologischer Zufälle zustandekommen konnte, sondern ebenfalls durch bewußte Handlungen erwirkt worden ist. Herr-

214) Vgl. Anm. 89 sowie HEIDRICH, Les maires du palais neustriens (wie Anm. 139) S. 227.

215) Annales regni Francorum (wie Anm. 90) a. 754 (S. 12 und 13 = Ann. q. d. Einh.). Zum politischen Hintergrund der Handlung vgl. R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 61 ff.

216) Vgl. Anm. 104.

217) Vgl. Anm. 9.